

Protokoll der Außerordentlichen Mitgliederversammlung des Deutschen Liverollenspieler Verbandes.

Ort:

Kirschbaumweg 10-14
50996 Köln-Rodenkirchen

Datum: 08.05.2015

Beginn der Sitzung um 20:10.

TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung.

Die vorgestellte Agenda wird beschlossen:

TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung.

TOP 2: Bericht aus den Ausschüssen und Arbeitsgruppen des letzten Jahres.

TOP 3: Bericht des erweiterten Vorstandes/ Aufgaben aus dem Protokoll 2014

TOP 4: Ideen und Vorstellung von Ausschüssen für 2015

TOP 5: Vorgeschlagene Satzungsänderungen der AG Satzungsänderung, vertreten durch Karsten.

TOP 6: Zur Ergänzung der Satzungsänderung in TOP 5 wird eine Beitragsordnung vorgeschlagen

TOP 7: Zur Ergänzung der Beitragsänderung in TOP 6 wird vorgeschlagen.

TOP 8: Ergänzende Anträge zur Tagesordnung

TOP 9: Bericht der Kassenprüferin

TOP 10: Entlastung des Vorstandes

TOP 11: Wahl des Wahlgremiums

TOP 12: Neuwahl der Vorstände

TOP 13: Neuwahl der Kassenprüfer

TOP 14: Sonstiges

TOP 2: Bericht aus den Ausschüssen und Arbeitsgruppen des letzten Jahres.

AG Mitglieder-Benefit

Es soll künftig mehr Benefits für die DLRV-Mitglieder geben. Die Möglichkeiten sind zahlreich und reichen von Versicherungen für (von Privatpersonen) geliehenen Fahrzeuge Ticket-Rücktrittsversicherung bis hin zu Erste Hilfe-Kursen für LARP-Veranstalter

Es gibt in der bisherigen Vereinskonstellation allerdings ein Problem derartige Benefits auch für die Mitglieder von Mitgliedsvereinen zu organisieren.

AG Mittelpunkt

Der Mittelpunkt 2014 hat trotz schlechterer Teilnehmerzahl als 2013 einen kleinen Überschuss erwirtschaftet. Er wurde von den Teilnehmern in einer Befragung als überwiegend positiv bewertet. Der nächste Mittelpunkt findet vom 20.-22. November 2015 auf der Freusburg statt.

AG FRED

Der vom DLRV vergebene LARP-Preis „FRED“ soll besonders schöne und innovative Konzepte belohnen. Er wurde 2014 komplett überarbeitet. So gibt es nun zum Beispiel eine eigene Fred-Rubrik für den Bereich des Fantasy-LARPs

AG IT

Zur Zeit sind einige DLRV-Domänen nicht in der Hand des DLRV, sondern in Händen von Privat-Personen. Das führt dazu, dass, bis auf die Mittelpunkt-Seiten, keine Domäne auf dem DLRV Server liegt.

Die derzeit bei der Firma Terra Nostra / Jörg Podlinski gehostete Mittellande-Seite kann gekündigt werden.

TOP 3: Bericht des erweiterten Vorstandes/ Aufgaben aus dem Protokoll 2014

Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über die Vereinstätigkeiten im Jahr 2014. Ein schriftlicher Tätigkeitsbericht ist dem Protokoll beigelegt.

Ergänzungen:

- 1) LARP kommt immer mehr in der Gesellschaft an. Das zeigt sich auch daran, dass die Anzahl der Anfragen zum Thema LARP steigt, z.B. zu Film/TV-Castings, oder z.B. von Kitas zur Kinderbespaßung.
- 2) Auch die Anfragen von LARP-Einsteigern steigen. Die Einsteiger-AG sollte wieder aufgenommen werden.
- 3) Die Role Play Convention (RPC) als wichtige Messe rund um Rollenspiele und Fantastische Kultur wird seit 2009 vom DLRV begleitet. Es sind allerdings meist die gleichen Vereine und Einzelmitglieder, die sich aktiv beteiligen. Etwas mehr Unterstützung aus den Reihen der Vereinsmitglieder wäre wünschenswert.
- 4) Die im letzten Jahr beantragte Förderung für ein Buche zum Thema LARP-Einsteiger wurde nicht abgerufen. Die Antragsteller haben dem Vorstand bisher kein Konzept vorgelegt.
- 5) Im letzten Jahr gab es auf der MV einen Antrag an den Vorstand, dieser möge sich um EU-Fördergelder kümmern. Dieser wurde abgelehnt, da der Vorstand sich nicht in der Lage sah die komplizierten Bedingungen einer derartigen Antragsstellung zu erfüllen und die damit verbundenen Haftungsrisiken einzugehen.
Zwischenzeitlich hat der DLRV das Angebot erhalten, als untergeordnete Partnerorganisation an einem fremden Projekt teilzunehmen. Da diese Variante mit deutlich weniger Aufwand und Risiken verbunden ist, hat der Vorstand entschieden sich mit dem DLRV zu beteiligen (siehe Tätigkeitsbericht). Die Förderung ist aufgrund eines Formfehlers einer anderen Partnerorganisation allerdings nicht erfolgt.

TOP 4: Ideen und Vorstellung von Ausschüssen für 2015

AG Jugend

Am 31. Oktober findet mit Beteiligung des DLRV in der Katholischen Akademie Stapelfeld die Fachtagung „Wechsle Deine Rolle“ statt.

AG MittelPunkt

Der nächste MittelPunkt findet vom 20.-22. November 2015 auf der Freusburg statt. Infos gibt es unter www.larp-mittelpunkt.de.

AG RPC

Um den DLRV-Auftritt auf der Role Play Convention 2016 vorzubereiten und die Arbeit auf mehr Schultern zu verteilen wurde eine neue AG eingerichtet. Wer Interesse an der Mitarbeit hat schickt eine Mail an vorstand@dlrv.org

TOP 5: Vorgeschlagene Satzungsänderungen der AG Satzungsänderung, vertreten durch Karsten Dombrowski. Ziel der TOP 5 Vorschläge ist die Sicherung der Feststellung der Gemeinnützigkeit. Diese Feststellung ist, laut Finanzamt mit der aktuellen Satzung nicht möglich. Die Neufassung ist daher überwiegend an einer Mustersatzung ausgerichtet.

Anmerkung aus dem Plenum: Es war schwer eine aktuelle Satzung zum Vergleich zu finden. Auch wäre es sinnvoll bei künftigen Anträgen zur Satzungsänderung mindestens die zu ändernden Unterpunkte der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.

Die Vorschläge werden verlesen.

1. §1 soll geändert werden zu:

§1 Name und Sitz

Der Verein wurde am 11. Januar 2000 gegründet und führt den Namen „Deutscher Liverollenspiel-Verband e.V.“ (nachfolgend DLRV).

Er ist im Vereinsregister Karlsruhe eingetragen. Sein Sitz ist Karlsruhe.

Anmerkung: Das Amtsgericht Karlsruhe wurde im letzten Jahr aufgelöst. Der Eintrag wird nun vom Amtsgericht Mannheim verwaltet.

Der Passus wird vor der Abstimmung entsprechend geändert zu: „Er ist im Vereinsregister Mannheim eingetragen. Sein Sitz ist Mannheim.“

Der Antrag wird ohne Gegenstimme und Enthaltung angenommen.

2. §2 soll geändert werden zu:

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Zwecke des Vereins sind die Förderung von Kunst, Kultur und Brauchtum, die Förderung der Bildung und Erziehung, der Wissenschaft und Forschung, des Sports und der Jugendhilfe im Rahmen von Liverollenspiel.

Die einzelnen Zwecke werden durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1. Förderung von Kunst, Kultur und Brauchtum

Liverollenspiel ist eine theatrale Kulturform, die eng mit dem Improvisationstheater verwandt ist. Insbesondere bei Liverollenspielen mit historischer Thematik befassen sich Veranstalter und Teilnehmer zudem intensiv mit geschichtlichen Fragen und Traditionen. Sie rekonstruieren historische Kleidung und Gebrauchsgegenstände, eignen sich historisches Wissen, etwa über über Handwerk, Pflanzen, Speisen, Gesellschaft und Brauchtum an, setzen diese Kenntnisse im Rahmen ihrer Darstellung um und tragen dadurch zu deren Erhalt bei. Zudem finden viele Liverollenspielveranstaltungen an historische Stätten, wie etwa Burgen und Schlösser statt, und fördern damit deren Erhalt und Belebung.

Der DLRV unterstützt die Organisation von Liverollenspielveranstaltungen und fördert günstige Rahmenbedingungen für deren Umsetzung. Er fördert die Weiterentwicklung dieser Kulturform sowie den Austausch und die Vernetzung der verschiedenen Akteure dieser Kulturform untereinander. Außerdem setzt er sich für den Kontakt zwischen diesen Akteuren und den Vertretern von Institutionen aus anderen Bereichen von Kunst und Kultur, sowie staatlichen Institutionen ein.

Dazu erstellt er unter anderem Publikationen, stellt Kommunikationsplattformen zur Verfügung und führt eigene Veranstaltungen durch.

Zudem fördert der DLRV durch seine Öffentlichkeitsarbeit den allgemeinen Bekanntheitsgrad der Kulturform Liverollenspiel, um mehr Menschen die Gelegenheit zu geben daran teilzuhaben.

Als deutscher Dachverband organisiert der DLRV darüber hinaus den Kontakt zu und Wissensaustausch mit internationalen Schwesterorganisationen im Rahmen der internationalen Völkerverständigung.

2. Förderung der Bildung und Erziehung

Liverollenspiel ist ein anerkanntes Instrument in der Bildungs- und Erziehungsarbeit. Als pädagogische Methode bietet es die Möglichkeit Lerninhalte gezielt zu transportieren. Durch Liverollenspiel kann das Erlernen von sozialen Fertigkeiten und ökologischer Verantwortung gefördert sowie kommunikative und kreative Kompetenz gestärkt werden.

Der DLRV fördert Vernetzung, Erfahrungsaustausch, Fortbildung, Qualifikation sowie die Entwicklung von Qualitätsstandards im Bereich Bildung und Erziehung durch Liverollenspiel. Er unterstützt seine Mitglieder mit Publikationen, Vorträgen und Schulungsmaterial zur Umsetzung von Bildungs- und Erziehungszielen. Desweiteren stellt er interessierten Institutionen Informationen über die Möglichkeiten von Liverollenspiel als Instrument der Bildungs- und Erziehungswissenschaften zur Verfügung.

3. Förderung der Wissenschaft

Der DLRV arbeitet an einer Sammlung und Auswertung von bestehenden Forschungsarbeiten sowie der Erstellung einer umfassenden Bibliographie rund um die Kulturform Liverollenspiel. Zudem unterstützt er laufende Arbeiten in diesem Bereich und fördert Nachwuchswissenschaftler. Darüber hinaus fördert er den Austausch auf internationaler Ebene.

4. Förderung des Sports

Der DLRV fördert den Breiten-, Familien- und Freizeitsport mit historischem Bezug. Dazu beschäftigt sich der DLRV insbesondere mit der Ausbildungsorganisation von Übungsleitern der angeschlossenen Vereine und Mitgliedern.

5. Förderung der Jugendhilfe

Der Verein fördert und vernetzt Vereine, Jugendheime und sonstige Träger der Jugendhilfe die sich mit dem Thema Liverollenspiel beschäftigen.

Der DLRV betreibt Öffentlichkeitsarbeit um dadurch die Heranführung von interessierten Kindern und Jugendlichen an das Liverollenspiel in seiner Vielfalt an künstlerischen, historischen und sozialen Aspekten zu ermöglichen.

Des Weiteren unterstützt der Verein die Zusammenarbeit mit allen Vereinen, Institutionen und Gesellschaften, die den Zielen des Vereins dienlich sind.

Die Änderung entspricht einer Satzung, die bereits erfolgreich zur Feststellung der Gemeinnützigkeit führte. Der Antrag wird ohne Gegenstimme und Enthaltung angenommen.

3. §3 soll geändert werden zu:

§3 Selbstlose Tätigkeit, Mittelverwendung und Verbot von Begünstigungen
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Änderung entspricht einer Mustersatzung.
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4. §4 soll geändert werden zu:

§4 Geschäftsjahr
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5. §5, §6, §7, §8, §9 und §10 sollen ersetzt werden durch:

§5 Erwerb der Mitgliedschaft
Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Es gibt folgende Mitgliedschaften:

- ordentliche Mitglieder
- fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die ausschließlich die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des Vereins fördern wollen. Sie haben in den Mitgliederversammlungen Mitspracherecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht bei der Vorstandswahl.

Mitglieder der angeschlossenen juristischen Personen gelten als Mitglieder ohne Stimmrecht und sind beitragsfrei. Die angeschlossenen Vereine melden jährlich Ihre Mitgliederzahl.

§6 Beiträge
Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Es wird über jeden Paragraphen einzeln abgestimmt. Alle drei werden einstimmig angenommen.

6. §11 soll ersetzt werden durch:

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand und erweiterte Vorstand
- die Arbeitsgemeinschaften.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7. §17, §18, §19 und §20 sollen ersetzt werden durch:

Entweder a):

§9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder textlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Vertreter haben die Möglichkeit eine E-Mail-Adresse als Zugangsstelle für die Korrespondenz zu hinterlegen. Sofern Sie ausdrücklich ihr Einverständnis dazu erklären, gilt die Versendung von Korrespondenz an diese E-Mail-Adresse als schriftlich zugestellt.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Der/Die Schriftführer/in protokolliert die Mitgliederversammlung. Sollte er/sie nicht teilnehmen können ist zu Beginn der Mitgliederversammlung ein/e Schriftführerin für die Versammlung zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Es ist nicht möglich, dass ein Mitglied oder Bevollmächtigte/r mehrere Stimmen in der Mitgliederversammlungen auf sich vereint.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von Versammlungsleiter/in und von Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Oder b):

§9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder textlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Vertreter haben die Möglichkeit eine E-Mail-Adresse als Zugangsstelle für die Korrespondenz zu hinterlegen. Sofern Sie ausdrücklich ihr Einverständnis dazu erklären, gilt die Versendung von Korrespondenz an diese E-Mail-Adresse als schriftlich zugestellt.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Der/Die Schriftführer/in protokolliert die Mitgliederversammlung. Sollte er/sie nicht teilnehmen können ist zu Beginn der Mitgliederversammlung ein/e Schriftführerin für die Versammlung zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Dabei darf ein Mitglied oder Bevollmächtigte/r mehrere Stimmen in der Mitgliederversammlungen auf sich vereinen.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von Versammlungsleiter/in und von Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Anmerkung: Die Unterstreichungen dienen zur Hervorhebung der Unterschiede zwischen den beiden Varianten.

Antrag a) wird einstimmig angenommen, Antrag b) wird einstimmig abgelehnt.

8. §12, §13, §13a, §14, §15 und §16 sollen ersetzt werden durch:

§10 Vorstand und erweiterter Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 500 Euro ist die Zustimmung des erweiterten Vorstandes erforderlich.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Beisitzer/in.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Für ordentliche Mitglieder, die juristische Personen sind, nimmt der/die Delegierte das passive Wahlrecht wahr. Für die Dauer der Wahrnehmung des ihm/ihr übertragenen Amtes erhält er/sie die ordentliche Mitgliedschaft ohne Beitragspflicht.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Scheidet der/die erste oder zweite Vorsitzende vor Beendigung seiner/ihrer Amtszeit aus, muss innerhalb von 8 Wochen eine Nachwahl stattfinden. Zu diesem Zweck muss eine außerordentliche Vertreterversammlung einberufen werden.

Es fällt auf, dass im Antrag für den gleichen Vorstandsposten zwei unterschiedliche Begriffe verwendet werden: Kassierer(in) und Kassenwart(in). Die Formulierung Kassierer(in) im ersten Absatz wird durch Kassenwart(in) ersetzt. Anschließend wird der Antrag einstimmig angenommen.

9. §21 und §22 sollen ersetzt werden durch:

§11 Arbeitsgemeinschaften

Arbeitsgemeinschaften koordinieren die Vereinsarbeit spezieller Fachgebiete und die Umsetzung langfristiger Projekte. Sie werden durch den Vorstand oder durch die Mitgliederversammlung eingerichtet und aufgehoben. Die genaue Ausgestaltung der Arbeitsgemeinschaften regeln eigene Geschäftsordnungen, die durch Vorstand oder Mitgliederversammlung bewilligt werden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10. §23 soll ersetzt werden durch:

§13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an KIJUKU – Kinder-Jugend-Kultur e.V. und Waldritter e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Eine Festlegung der Empfänger für das Vereinsvermögen im Falle der Vereinsauflösung oder Wegfalls der Gemeinnützigkeit ist zwingend notwendig. KIJUKU und Waldritter e.V. sind bekannt und werden die Gelder im Sinne des DLRV verwenden können.

Der Vorschlag wird mehrheitlich mit einer Gegenstimme, ohne Enthaltung angenommen.

TOP 6: Nach der erfolgten Satzungsänderung in TOP 5 benötigt der Verein eine Beitragsordnung. Dazu gibt es einen Vorschlag, der zunächst für das laufende Geschäftsjahr den Status Quo festhält:

Beitragsordnung des Deutscher Liverollenspiel-Verband e.V.

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 6 der Satzung.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 13.3.2015 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird durch die Protokollausfertigung an alle Mitglieder bekannt gemacht und tritt umgehend in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für Neumitglieder verbindlich.

IV. Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres.

Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der Anlage A zu dieser Beitragsordnung.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriftenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
4. Bei Vereinseintritt bis zum 31.3. des Jahres ist der volle, danach der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen.
6. Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen oder werden durch per Bankeinzug durch den Kassenwart eingezogen.
7. Die Beiträge sind als Jahresbeiträge jeweils bis zum 31.01. eines jeden laufenden Geschäftsjahres fällig.

Anlage A

Beiträge jährlich in €

Mitglieder: 24,-

Fördermitglieder: 24,-

Folgende Änderungen werden eingearbeitet:

- Die Satzungsänderung wurde am 08.05.2015 beschlossen.

- Barzahlung des Beitrags soll ebenfalls möglich sein.

Die neue Beitragsordnung wird mit diesen Änderungen einstimmig angenommen.
Sie muss künftig zuzüglich zur Satzung an Neumitglieder ausgehändigt werden.

TOP 7: Ergänzend zur Beitragsordnung unter Top 6 schlägt Karsten Dombrowski der Mitgliederversammlung eine Änderung der dort unter Abschnitt 2. erwähnten Anlage A zur Beitragsordnung vor. Die geänderte Fassung soll ab dem 1.1.2016 in Kraft treten und folgenden Wortlaut haben:

Anlage A

1. Beiträge jährlich in €

Mitglieder

natürliche Personen (Erwachsene): 24,-

juristische Personen (Vereine): 1,- je Mitglied

juristische Personen (sonstige): 250,-

Fördermitglieder

natürliche Personen (Erwachsene): 24,-

natürliche Personen (Jugendliche): 12,-

juristische Personen (Vereine): 100,-

juristische Personen (sonstige): 100,-

Folgende Änderung wird eingearbeitet:

Vereine sollen mindestens 24,00 pro Jahr für ihre Mitglieder zahlen.

Der Antrag wird bei 3 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen, mit 5 Stimmen angenommen.

Kommentiert [K1]: Hier stand als weitere Änderung die Formulierung:- Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der einzelnen Beiträge. Das dürfte ein Irrtum sein, die gleiche Formulierung steht ja bereits in der Ursprungsfassung.

TOP 8: Ergänzende Anträge zur Tagesordnung

Anträge des Rodensteiner Orden e.V.

Der Rodensteiner Orden e.V. beantragt für die Jahreshauptversammlung folgende Änderungen bzw. Ergänzungen zur Tagesordnung:

1. Um dem Wesen eines Verbandes wiederzuspiegeln sollen in allen Satzungsänderungen bei Bezug auf den DLRV e.V. der Titel „Verein“ durch „Verband“ ersetzt werden. Dies gilt sowohl für die bisher eingereichten, als auch alternative Vorschläge.

2. Der eingereichte Vorschlag zur Satzungsänderung geht davon aus, dass der Versand einer e-mail ausreichende Schriftform wäre. Wir schlagen eine Formulierung vor, dass erst bei Eingang eines Lese- oder Empfangsbestätigung (formlos) die Zustellung als erfolgt gilt, andernfalls muss nach einer Frist von sieben Tagen postalisch benachrichtigt werden.

3. Alternative Formulierung zur Karsten Dombrowski Antrag Punkt 6

§2 Zweck des Verbands

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Zwecke des Verbandes sind die Förderung von Kunst, Kultur und Brauchtum, die Förderung der Bildung und Erziehung, der Wissenschaft und Forschung, des Sports und der Jugendhilfe im Rahmen von Liverollenspiel.

Zudem fördert der Verband den Dialog mit Herstellern und Gewerbetreibenden im Liverollenspiel.

Begründung: Die Erklärungen gehören unseres Erachtens nicht in diesem vollen Umfang in eine Satzung. Man

könnte sie erklärend auf die Webseite, in einen Flyer oder als eigenständige Agenda so ausführen.

Zu 1.: Der Antrag wird mit 2 Stimmen, 6 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen abgelehnt.

Zu 2.: Der Antrag wird mit einer Stimme und einer Enthaltung mehrheitlich abgelehnt.

Zu 3.: Der Antrag wird mit einer Stimme und zwei Enthaltungen mehrheitlich abgelehnt.

Antrag von Daniel Pause

Antrag von Daniel Pause: Falls die Satzungsänderungen von TOP 5 umgesetzt werden soll im §9 im Satz „Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt“ der Passus „Im ersten Quartal“ gestrichen werden und der Satz zu „Jedes Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt“ umformuliert werden.

Der Antrag von Daniel wird mit 7 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen angenommen.

TOP 9: Bericht der Kassenprüferin

Der Bericht der Kassenprüferin wird verlesen.

Die Kasse wurde aus ihrer Sicht ordnungsgemäß geführt.

Sie empfiehlt den Kassenwart zu entlasten.

TOP 10: Entlastung des Vorstandes

Entlastung des Vorstandes:

Der Antrag auf Entlastung wird mit 8 Stimmen bei 4 Enthaltungen und keiner Gegenstimme angenommen.

TOP 11: Wahl des Wahlgremiums

Das Wahlgremium wird von Patric Bähr, Vincent Barthel und Olaf Dude gebildet.

TOP 12: Neuwahl der Vorstände

Die Wahl des erweiterten Vorstandes erfolgt durch eine Listenwahl.

Liste 1:

1. Vorsitzende: Mercedes Buyala
 2. Vorsitzender: Karsten Dombrowski
- Kassenwart: Christian Lentzen
Schriftführerin: Sarah Rockenfeller
Beisitzerin: Pauline Yeo

Es gibt keine weitere Liste.

Die Liste wird mit 12 Stimmen, ohne Gegenstimme und Enthaltung gewählt.

Alle Kandidat(inn)en nehmen die Wahl an.

TOP 13: Neuwahl der Kassenprüfer

Als Kassenprüfer werden vorgeschlagen:

Carsten Kuch und Daniel Pause.

Sie werden mit 11 Stimmen und einer Enthaltung gewählt und stimmen der Wahl zu.

TOP 14:

1) Anmerkung zum Mittelpunkt:

Es ist schwer als Mittelpunkt-Neuling Zugang zu den IN-Groups zu finden.

Die Mittelpunkt-Orga ist sich dessen bewusst und wird etwas unternehmen.

2) RPC:

Diskussion zu einem Dungeon auf der nächsten RPC.

Finden sich Leute, die das machen, kann der DLRV auch gerne etwas Geld dazugeben.

Patric Bär kündigt an dem Vorstand ein Konzept vorzuschlagen.

Die Sitzung endet um 23:50